

Satzung des Vereins, Helfer-Shuttle-Eltmann e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Helfer-Shuttle-Eltmann e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Limbach / Stadt Eltmann
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,

für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, gem. § 52 (2) Nr. 10 der Abgabenordnung

sowie

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, gem. § 52 (2) Nr. 25 der Abgabenordnung.

Allgemein, Menschen in Notsituationen, bei Naturkatastrophen, unter Kriegseinwirkungen oder unschuldig in Not geratenen Menschen, Hilfe zu leisten.

2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Geld- und Sachspenden aus dem In- und Ausland, sowie deren Verbringung vor Ort der Notlage. Weiterhin die personelle Hilfsleistung, meist handwerklicher Art für den Wiederaufbau.

Anwerbung freiwilliger Helfer im Rahmen des ehrenamtlichen, bürgerlichen Engagements.

3.) Der Verein kann für die Verwirklichung der Hilfsprojekte verschiedene soziale und kulturelle Aktivitäten wie Seminare, Veranstaltungen und Wohltätigkeitsbazare organisieren.

4.) Für die Verwirklichung der Hilfsprojekte kann der Verein selbst agieren oder mit anderen Humanitären Organisationen Durchführung abstimmen und abwickeln.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Die Fördermitglieder leisten einen jährlichen, frei gewählten finanziellen Förderbeitrag, ohne die aktive Mitgliedschaft im Verein wahrzunehmen. Die Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. 3 (drei) gleichberechtigte Vorsitzende
 - b. ein Kassenwart/in
 - c. ein Schriftführer/in
 - d. zwei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzende, die allein vertretungsberechtigt sind.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
8. Außerdem müssen mindestens zwei von den drei Vorsitzenden, Bürger der Stadt Eltmann sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Zur ordentlichen Mitgliedsversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Mitgliedsversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach der Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des/der Kassenwart/in
- c) Wahl des/der Schriftführer/in
- d) Wahl der Beisitzer
- e) Entgegennahme der Jahresberichte
- f) Entlastung des Vorstandes

(4) Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung sind vom Schriftführer/in zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

(5) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften der Mitgliederversammlung gelten.

§ 10 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(4) Der Aufwandsersatz wird nur durch die Mitgliedsbeiträge finanziert, Spendengelder für Hilfsprojekte dürfen dazu nicht verwendet werden.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung bei den drei Vorstandsvorsitzenden eingehen.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden Mitgliedern gefasst werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eltmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.